

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.11.1998

Geschäftszahl

96/07/0059

Rechtssatz

Ist mit einem Projekt eine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer zu besorgen, dann hat dies - mangels möglicher Vermeidung der Verletzung des öffentlichen Interesses durch Vorschreibung von Auflagen - aus dem Grunde des § 105 Abs 1 WRG zur Abweisung des wasserrechtlichen Bewilligungsantrages zu führen, ohne daß die vom Antragsteller dagegen ins Treffen geführten "öffentlichen" Interessen außerwasserrechtlicher Natur an dieser Rechtsfolge etwas ändern könnten (Hinweis E 25.9.1990, 86/07/0264; E 6.11.1990, 90/07/0089 und E 27.9.1994, 92/07/0096).